

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Tel.: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365
Fax tagsüber: 089/2186-3365
Hans_Bopfinger@web.de

Schwabhausen, 25.02.2018

Az.: 04/17

Anzeige gegen den Spieler X (Verein A) wegen unsportlichen Verhaltens anlässlich des im September 2017 ausgetragenen Mannschaftskampfes Verein H – Verein A (Herren-Bezirksliga)

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 25.02.2018 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen) und die Beisitzer Richard Demleitner (Erding) und Rainer Kopnicky, Königsdorf

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Der beschuldigte Spieler X (Verein A) wird vom Vorwurf des unsportlichen Verhaltens (§ 76 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung – RVStO) freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband (BTTV).
3. (...)

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 25.09.2017 erstattete der seinerzeitige Spielleiter der o.g. Liga beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern wegen unsportlichen Verhaltens des Spielers X (Verein A) anlässlich des o.g. Mannschaftskampfes. Der Anzeige war als Anlage eine E-Mail des Spielers Y vom Verein H beigelegt, worin dieser sich über unsportliches Verhalten von X wie folgt beschwert hatte:

„Immer wieder sehr lautes Herumbrüllen von Herrn X bei eigenen Fehlern. Von unflätiger Beschimpfung gegen sich bis zu ständigen „Warum? Warum? Warum geht der Scheißball nicht hoch“. Immer in einer Lautstärke, die Raum füllend ist. ...Unflätig und sehr störend. Eine Schiedsrichtermeldung, er solle den Ball bei der Angabe hoch werfen, quittiert er mit: „Gib a Ruh. Das war vollkommen in Ordnung.“

Ohne Brüllen geht es nicht. Rücksichtslos und jeden Anstand verachtend, kämpft sich Herr X durch das Spiel. Und nachher versteht er gar nicht, warum ich seine Unsportlichkeit kritisiere.“

Mit Schreiben vom 22.10.2017 leitete das Sportgericht ein Verfahren ein und gab den Beteiligten Gelegenheit, sich zu äußern bzw. auch weitere geeignet erscheinende Stellungnahmen von Beteiligten, Zeugen etc. zu übersenden.

Mit E-Mail vom 07.11.2017 nahm der beschuldigte Spieler X wie folgt Stellung:

„Ich kann die Anschuldigungen des Spielers Y nicht nachvollziehen und empfinde es als Racheakt, da wir bereits seit mehreren Jahren ein sehr angespanntes Verhältnis haben. Andere Spieler der Mannschaft haben mich nach meinem Wechsel zum Verein A und auch vor dem Spiel versucht zu provozieren. Über WhatsApp Chats wurde mir der Wechsel sehr übel genommen, obwohl ich bereits seit der Jugend im Verein H aktiv war. Ich habe mich aber während des Spiels nicht dadurch ablenken lassen und wollte ihnen zeigen, dass ich auch gut spielen kann.

Ein unsportliches Verhalten meinerseits gegenüber dem Spieler Y gab es zu keiner Zeit, trotz der Vorkommnisse im Vorfeld. Nach dem Spiel wurde mir sogar der Handschlag verweigert. Meine Mitspieler der Mannschaft können das ebenso bezeugen.“

Mit Ausnahme einer weiteren E-Mail des Spielleiters (diese wurde vom Sportgericht als irrelevant eingestuft, weil er darin auf das Verhalten von X bei anderen Gelegenheiten einging, nicht jedoch auf die Anschuldigungen betreffend den o.g. konkreten Mannschaftskampf) gingen keine weiteren Stellungnahmen, Zeugenaussagen etc. ein.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Entscheidend für das Sportgericht war die Frage, ob dem Beschuldigten ein Fehlverhalten nachzuweisen war und ggf. in welchem Maße dieses hätte geahndet werden müssen.

Das Sportgericht kann Sanktionen nur verhängen, wenn das zur Last gelegte Fehlverhalten eindeutig und zweifelsfrei nachgewiesen ist. Dies ist in der o.g. Angelegenheit nicht der Fall, insbesondere bestätigte niemand den einzig vom Anzeige-Erstatte r bzw. vom gegnerischen Spieler erhobenen Vorwurf des unsportlichen Verhaltens.

Der Beschuldigte war deshalb freizusprechen.

Zu 2.:

Die Kosten-Entscheidung beruht auf § 31 Abs. 5 RVStO.

(...)

Gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

Gez.
Richard Demleitner
Beisitzer

Gez.
Rainer Kopnicky
Beisitzer